

## XXIX.

**Verordnung**

Daß die Gemeinschaft der Güter unter den  
verheyratheten Juden, so wie unter den Christen  
gehalten werden solle.  
VON 1721.

Demnach Ihrer Hochfürstl. Durchlaucht zu Paderborn und Münster etc. etc. Unserem gnädigsten Fürsten und Herrn, unterthänigst referirt worden, was maßen die Juden in Dero Hochstift Paderborn, ob schon dieselbe und ihre Weiber in gemeinschaftlicher Handlung stehen, nichts desto weniger hernach, da die Männer Schulden contrahiren, die Weiber das Ihrige absonderen, und nicht mit bezahlen wollen, unter dem Vorwand, daß unter ihnen keine Gemeinschaft deren Güter sey, dieses aber zu allerhand Betrug Anlaß gibt; Um selbiges dann zu verhindern: So erklären und verordnen höchstgedachte Ihre Hochfürstliche Durchlaucht hie mit gnädigst, daß hinkünftig unter denen Juden Dero Hochstifts Paderborn, gleich wie bey denen Christen, die Gemeinschaft der Güter zwischen denen Verheyratheten eingeführt, und gehalten, auch in Præjudicium Creditorum die Separation, falls dieselbe vor der Heyrath, vor der Obrigkeit nicht fest gestellt wäre, nicht verstatet werden solle. Urkundlich Hochfürstl. Handzeichens und Sekrets. Signatum Neuhaus den 12. Martii 1721.

Element August. (L. S.)

XXX.

## XXX.

**Edict**

Daß die mit Pferden versehene Einwohner  
auf Ersuchen des Post-Beamten solche herleihen  
sollen.

VON 1721.

Von Gottes Gnaden Wir Element August Bischof zu Münster und Paderborn, Probst des Stiffts Alten-Deettingen, in Ober- und Nieder-Bayern, auch der Oberrn Pfalz Herzog, Pfalzgraf bey Rhein, Landgraf zu Leuchtenberg, Burggraf zum Stromberg, des Heiligen Römischen Reichs Fürst, Graf zu Pyrmont, Herr zu Vorkeloh und Berth etc. Thuen hiermit kund und zu wissen; Demnach bey Uns sowohl Unser Ober-Postamt, als sonst an andern, bis anhero zu verschiedenen malen klagend angebracht, daß wann zu Zeiten viele Extra-Posten und Couriers, auf Unseren Post-Ämtern und Stationen, hin und wieder gehen, und die bey denenselben gewöhnlich verordnete Pferde zu deren Fortschaffung nicht zureichen wollen; Diejenige, so Pferde zu ihrem Ackerbau halten, auch die Fuhrleute und Bauern in Städten und Dörfern, der Vorspannung halber, auf den Erforderungs-Fall, hier  
Zweyter Theil.                      II u                      und